

# Antrag auf Erteilung einer Negativbescheinigung

Nichtabgabe von Sorgeerklärungen gem. § 1626 a BGB, § 58 a SGB VIII  
- ausschließlich für Kinder, deren Eltern bisher nicht verheiratet waren-

## Antragstellerin / Mutter:

Familienname:		Geburtsname:	
Vorname:		Geburtsort:	
Geburtsdatum:		Staatsangehörigkeit:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet		
Straße, Hs.-Nr.			
Postleitzahl		Wohnort	
Telefon:		E-Mail:	

## Ich beantrage eine Bescheinigung über die Nichtabgabe von Sorgeerklärungen für mein Kind:

Familienname		Geburtsname	
Vorname		Geburtsort	
Geburtsdatum		Staatsangehörigkeit	

## Angaben zum Vater:

Familienname		Geburtsdatum	
Vorname		Geburtsort	

	Ja	Nein
Ich war mit dem Vater des Kindes bisher nicht verheiratet:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine Erklärung über die gemeinsame Sorge mit dem Vater wurde nicht abgegeben:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge -auch eine vorläufige- liegt nicht vor:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein Antrag auf ein gerichtliches Verfahren zur Sorgerechtsregelung wurde von mir bzw. dem Vater nicht gestellt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Bitte unbedingt in Kopie beifügen!

Geburtsurkunde Kind    Vaterschaftsanererkennungsurkunde    Personalausweis Mutter

Ort, Datum	Unterschrift

## Allgemeine Anmerkung:

Gem. § 1626 a BGB steht die elterliche Sorge beiden Eltern gemeinsam zu, wenn sie bei der Geburt des Kindes verheiratet sind, anschließend heiraten oder eine Sorgeerklärung abgeben. „Im übrigen hat die Mutter die alleinige Sorge“ (§ 1626 a BGB). Sonstige Sorgerechtsbeschränkungen durch das Familiengericht (Sorgerechtsübertragung oder -entzug) sind hiervon unberührt.